

IT-Sonderticker 30.03.2017

Der IT-Ticker informiert Sie über folgende Themen:

- Kontrollen zur „DS-GVO Readiness“ angekündigt
 - LIBE-Ausschuss fordert Nachbesserungen am EU-US Privacy Shield
-

Kontrollen zur „DS-GVO Readiness“ angekündigt

Im Rahmen seines Vortrages zum 5. Münchner Datenschutztag am 23.03.2017 hat der Präsident des Bayrischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht, Thomas Kranig, angekündigt, dass seine Behörde bereits im Jahr 2017 mit Blick auf die Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bis Mai 2018 unangekündigte Kontrollen bei Unternehmen durchführen wird. Im Rahmen dieser Kontrollen soll geprüft werden, ob sich die Unternehmen rechtzeitig und ausreichend auf die DS-GVO vorbereiten.

Ein Themenkreis, der die Behörde besonders interessiert, sind die Maßnahmen, die die Unternehmen zur Erfüllung der Auskunftsansprüche der Betroffenen und zur Herausgabe einer Kopie der gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO) getroffen haben oder in Vorbereitung auf die DS-GVO aktuell planen. Wie schnell werden Unternehmen in der Lage sein, diese Anfragen umfassend und richtig zu beantworten? Auch die Vorbereitungen der Unternehmen, um schnell und effektiv auf Datenlecks zu reagieren, werden im Fokus der Untersuchungen stehen. Die DS-GVO hat die Anforderungen an IT Sicherheit und Notfallreaktionspläne noch einmal deutlich verschärft.

Weiter wies Herr Kranig darauf hin, dass die Behörde in Art. 5 Abs. 2 DS-GVO („Rechenschaftspflicht“) eine Art Beweislastumkehr gegenüber dem bisherigen deutschen Recht sieht. Unternehmen sind demnach verpflichtet, auch ohne konkreten Anlass jederzeit die Einhaltung sämtlicher Vorgaben der DS-GVO nachweisen zu können. Auch dies würde seine Behörde aktiv prüfen.

Die DS-GVO ist ab dem 25. Mai 2018 in allen EU-Staaten geltendes Recht, ohne dass es dafür eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf. Das deutsche „Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU“ (DSAnpUG-EU), das derzeit in Bundestag und Bundesrat beraten wird, wird lediglich Regelungen für die von der DS-GVO vorgesehenen Öffnungsklauseln treffen. Dies betrifft u.a. konkrete Regelungen für den Beschäftigtendatenschutz und die Organisation der deutschen Datenschutzbehörden.

Praxistipp: Unternehmen müssen sich frühzeitig auf die teils erheblichen Änderungen durch die DSGVO vorbereiten. Anfragen von Behörden zur DS-GVO müssen auch vor dem 25.05.2018 ernst genommen und beantwortet werden. SKW Schwarz berät und begleitet bereits viele Mandanten vom Mittelständler bis zum Großunternehmen in Umsetzungsprojekten zur DS-GVO. Die Mandanten schätzen dabei, dass wir neben der Projektpraxis für viele Fragen rund um die DS-GVO über einen großen Pool von Checklisten und Best-Practice-Dokumenten verfügen.

Nikolaus Bertermann, Berlin
n.bertermann@skwschwarz.de
Dr. Mathias Orthwein, LL.M., München
m.orthwein@skwschwarz.de

LIBE-Ausschuss fordert Nachbesserungen am EU-US Privacy Shield

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat in seiner Sitzung vom 23.03.2017 massive Kritik an dem erst 2016 neu abgeschlossenen EU-US Privacy Shield geäußert. Die EU-Kommission hat, nachdem der EuGH das Safe Harbor-Abkommen zwischen der EU und den USA im Oktober 2015 für nichtig erklärt hatte, ein Nachfolgeabkommen verhandelt und nach Anhörung der Art-29-Datenschutzgruppe am 12. Juli 2016 einen so genannten „Angemessenheitsbeschluss“ getroffen. Der Angemessenheitsbeschluss vereinfacht die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Unternehmen in den USA.

Das Abkommen ist schon vor seinem Abschluss teils heftig kritisiert worden. Die irische Datenschutzorganisation Digital Rights hat im September 2016 eine Nichtigkeitsklage gegen den Angemessenheitsbeschluss eingereicht, über die noch nicht entschieden ist.

Der LIBE-Ausschuss kritisiert nun u.a., dass es keine belastbare Definition anlassloser Massenüberwachungen gibt, dass Betroffenenrechte gar nicht oder nur erschwert durchgesetzt werden können und dass es dem vorgeschlagenen Ombudsmann an Unabhängigkeit und Handlungsmöglichkeiten fehlt. Nach dem Beschluss des LIBE-Ausschusses wird sich nun das EU Parlament im April mit dem Abkommen und dem Angemessenheitsbeschluss befassen.

Praxistipp: Die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der EU in die USA sind derzeit u.a. auf Grundlage des EU-US Privacy Shield oder im Rahmen von Verträgen nach den EU Standardvertragsklauseln möglich. Beide Rechtsinstitute sind jedoch für Übermittlungen in die USA umstritten und werden sowohl politisch als auch rechtlich hinterfragt. Unternehmen, für die die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der EU in die USA unbedingt erforderlich ist, sollten daher nach Möglichkeit stets zwei alternative Rechtsgrundlagen vorhalten und Sicherungsmöglichkeiten wie die Anonymisierung oder die Pseudonymisierung der Daten prüfen.

Nikolaus, Bertermann
n.bertermann@skwschwarz.de
Dr. Volker Wodianka, LL.M., Hamburg
v.wodianka@skwschwarz.de